1. Anderung KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE EFFELDER gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:2500

Gemarkung Effelder



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB, § 16 BauNVO

Nutzungsschablone Ergänzungsfläche-Nr.

GRZ Grundflächenzahl ohne Überschreitung (§ 16(2)1 u. § 19(1) BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9(1)2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

____ neue Baugrenze

Maßnahmen z. Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung d. Landschaft (§9(1)20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

F1 F2 Kennzeichnung der Ausgleichs-flächen bzw. Maßnahmen F3 F4 neue Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen

Sonstige Planzeichen

Ergänzungslinie § 34(4)3 (Fläche wird in den Innenbereich neue Ergänzungsfläche III und IV

Umgrenzung der Flächen mit wasser-rechtlichen Festsetzungen (WSZ II und III)

Nachrichtliche Übernahme Der Geltungsbereich liegt teilweise in den Wasserschutzzonen II und III.

Das Wasserschutzgebiet wurde mit Beschluss des Kreistages Worbis Nr. 50-XI/85 vom 30.10.85 festgesetzt. Die nach bisherigem Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß § 130 (2) Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und § 106 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Wasserschutzgebiet im Sinne des § 51 (1) WHG. In den Schutzzonen gelten die im Beschluss enthaltenen Verbote und Nutzungseinschränkungen.

Kennzeichnung von Flächen Altlastverdachtsfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung:

Die GRZ wird mit 0,4 festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

Ausgleichsmaßnahmen:
F1 Auf dieser Fläche ist eine Reihe Laubbäume mind. II. Ordnung gemäß Pflanzliste im Abstand von 8,00 m untereinander zu pflanzen. Zusätzlich sind auf 100m² Festsetzungsfläche 25 Sträucher (Pflanzverband 2x2m) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden.

 So sind insgesamt 8 Laubbäume mind. II. Ordnung und 170 Sträucher zu pflanzen.
 F2 Auf dieser Fläche ist eine Reihe Laubbäume mind. II. Ordnung gemäß Pflanzliste im Abstand von 8,00 m untereinander zu pflanzen. Zusätzlich sind auf 100m² Festsetzungsfläche 25 Sträucher (Pflanzverband 2x2m) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese

Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden. - So sind insgesamt 4 Laubbäume mind. II. Ordnung und 98 Sträucher zu pflanzen.

F3 Auf dieser Fläche sind zwei Reihen Laubbäume mind. II. Ordnung gemäß Pflanzliste im Abstand von 8,00 m zu pflanzen. Dabei

sind die Bäume versetzt im Abstand von 8,00 untereinander zu pflanzen. Zusätzlich sind auf 100m² Festsetzungsfläche 25 Sträucher (Pflanzverband 2x2m) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden. - So sind insgesamt 10 Laubbäume mind. II. Ordnung und 166 Sträucher zu pflanzen.-Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 138 dieses wird vertraglich zwischen Gemeinde und Bauherren gesichert.

F4 Auf dieser Fläche sind zwei Reihen Laubbäume mind. II. Ordnung gemäß Pflanzliste im Abstand von 8,00 m zu pflanzen. Dabei sind die Bäume versetzt im Abstand von 8,00 untereinander zu pflanzen. Zusätzlich sind auf 100m² Festsetzungsfläche 25 Sträucher (Pflanzverband 2x2m) gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Diese Fläche ist eigenständig und darf nicht überbaut werden.
- So sind insgesamt 8 Laubbäume mind. II. Ordnung und 145 Sträucher zu pflanzen. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flurslück 138,

dieses wird vertraglich zwischen Gemeinde und Bauherren gesichert.

Tilia platyphyllos Acer platanoides

Acer campestre - Feldahorn Carpinus betulus - Hainbuche Sorbus aucuparia - Eberesche Juglans regia - Walnuss Prunus padus - Traubenkirsche

Cornus sanguinea Corvlus avellana Crataegus monogyna - Eingriffl. Weißdorn Euonymus europareus - Pfaffenhütchen giftig

Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rosa canina Viburnum opulus Gewöhnl, Schneeball

Mindestanforderungen an das Pflanzgut und die Pflanzungen:

Alle Laubbäume sind als Hochstämme, 2x verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher sollen mind. 2 x verpflanzt sein u. eine Höhe von 0,60 - 1,00 m haben.

Carpinus betulus

1. Erdaushub

Der bei der Errichtung der Gebäude und der Erschließung anfallende unbelastete Erdaushub soll im Planungsgebiet

Nach § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 07.01.1992 sind Zufallsfunde gegenüber dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie , Humboldtstraße. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818340) anzeigepflichtig. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen, die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B.

Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Gemäß § 13 ThürDSchG sind alle Baumaßnahmen, einschließlich Beseitigungen an und in der Umgebung eines Kulturdenkmals durch die Denkmalschutzbehörde erlaubnispflichtig.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I, S. 3634) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 35. November 2017 (BGBI. 1, 5. 3034)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. Teil I, S. 3786)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. Teil I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBI 2014, S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBI. S. 153) ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom
- 24. April 2017 (GVBI, S. 91) (BGBI. I S. 3434) m.W.V. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 Thür. Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBI.
- 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBI. S. 113) 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBI. S. 113)
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018
 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. 08 2009 (GVBI. Nr. 11, S. 648)
 BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S.1274)
 Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBI. S. 465, GVBI. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 574, 584)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODEN-MANAGEMENT UND GEOINFORMATION

KATASTERBEREICH LEINEFELDE-WORBIS

Leinefelde-Worbis, den .2.2. JUNI 2020.....

dem Stand vom 22. JUNI 2020 übereinstimmen.



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungs-satzung des Gemeinderates vom 11.10.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im: "Obereichsfelder Heimatbote" am 01.11.2019 erfolgt.

Effelder, den 2 1. JULI 2020



Der Gemeinderat hat am 11.10.2019 den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungs-

Der Gemeinderat hat am 11.10.2019 den Entwurf der 1. Anderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Entwürfe der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 während der
Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
vorgebracht werden können, am 10.01.2020 im "Obereichsfelder Heimatbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2020 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB unterrichtet und gleichzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB



4. Abwägungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.05.2020 geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Abwägungsergebnis ist den Betreffenden mitgeteilt worden.



Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Teil A - Planzeichnung) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs.1 BauGB und der Thür. Kommunalordnung vom 28.01, 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBI. 446) als Satzung am 29.05.2020 beschlossen Die Begründung wurde gebilligt.



Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der 1. Änderung der Klarstellungs- un Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden bekunde

Landkreis Eichsfeid Die Satzung

hat vorgelegen. Heiligenstadt, den 17 M 20 vefaset

Maßstab: Planentwurf: Planbearbeitung: Klingebiel

Plangebietsgröße: ca. 40,16 ha

Projekt-Nr.:

FREISTAAT THÜRINGEN - LANDKREIS EICHSFELD **GEMEINDE EFFELDER**

Jan. 2020,

Mai 2020

1. Änderung

Datum:

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGS-SATZUNG DER GEMEINDE EFFELLDER gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BAULEITPLANUNG



e.klingebiel@kwr-worbis .de

Planung: